

## Auch der Unterfrachtführer hat ein Pfandrecht gegen seinen direkten Auftraggeber

### **DVZ 25/26.3.2013, Fremdes Paket als Pfand verboten**

Mit folgender Aussage bin ich nicht einverstanden: „Macht dagegen der (Unter-)Frachtführer Forderungen aus einer laufenden Vertragsbeziehung gegenüber dem (Haupt-)Frachtführer geltend, handelt es sich um sogenannte inkonnexe Forderungen. Diese inkonnexen Forderungen aus dem Verhältnis der Frachtführer untereinander werden durch ein Pfandrecht am Drittgut nicht abgesichert.“ Denn: Inkonnex sind immer solche Forderungen, die mit dem konkret beförderten Gut nichts zu tun haben. Auch Unterfrachtführer haben gegen ihren direkten Auftraggeber (frachtrechtlich = ihr Absender) konnexe Forderungen aus der Beförderung des ihnen übergebenen Gutes und damit auch ein Pfandrecht an diesem. Das Pfandrecht bezieht sich also auf konnexe Forderungen des Unterfrachtführers gegen seinen Hauptfrachtführer aus der Beförderung eben

dieses Gutes. Das stellt der neue Wortlaut des Paragraph 440 Abs. 1, 2. Halbsatz klar, wenn es dort heißt, dass der Eigentümer des Gutes der Weitergabe zur Beförderung zugestimmt haben muss. Richtig ist, dass die Zustimmung zur Beförderung nicht ausreicht, um das Gut auch für inkonnexe Forderungen des Unterfrachtführers gegen den Hauptfrachtführer haften zu lassen. Für sonstige Forderungen aus seinen Geschäftsbeziehungen zum Hauptfrachtführer bleibt der Unterfrachtführer also ungesichert. Das ist auch so gewollt, denn warum soll fremdes Eigentum dafür gerade stehen?

**Dr. Frank Wilting, Niedernhausen**

Veröffentlichungen in dieser Rubrik sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Unterschrift des Autors mit Angabe des Vor- und Zunamens. Bei Zusendung per E-Mail bitte Anschrift und Telefonnummer angeben.